

Gemeinde Nottuln

Artenschutzprüfung (ASP)

zum B-Plan Nr. 120

„Alte Mühle“

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
 Dipl.-Ing. S. Giesen

Nordhorn, im Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	5
2.1	Lage, Abgrenzung	5
2.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes.....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	9
3	Ermittlung des Artenspektrums	9
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	10
3.2	Ortsbegehung	11
3.3	Potentiell relevante Artengruppen.....	11
3.4	Sonstige Artengruppen	17
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I).....	17
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
4.2	Konfliktanalyse	18
4.2.1	Avifauna.....	19
4.2.2	Fledermäuse.....	20
4.2.3	Sonstige Arten	20
5	Zusammenfassung.....	21
6	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“, um einerseits einen vorhandenen Einzelhandelsbetrieb im Bestand zu sichern und ihm verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten zu gewähren sowie andererseits eine Steuerung hinsichtlich Maß und Gestaltung der Bauten im Bereich der vorhandenen Baugrundstücke südlich des Twiaelf-Lampen-Hoks vorzunehmen. Desweiteren soll mit dem B-Plan dem Altenwohnheim an der Heriburgstraße die Möglichkeit zur Erweiterung und Modernisierung geboten werden. Das Gebiet ist derzeit mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie einem Altenwohnheim bebaut. Desweiteren ist ein Landhandel und eine Grünfläche zum Park vorhanden.

Zur Überprüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der Gemeinde Nottuln mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, hat eine Größe von rd. 1,5 ha und liegt im Norden der Gemeinde Nottuln (vgl. Abb. 1). Im Norden wird der Geltungsbereich durch den offenen Landschaftsbereich, einen Kindergarten und einen Spielplatz, sowie der Wohnbebauung entlang des Twiaelf-Lampen-Hoks begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze an der Heriburgstraße. Südlich des Plangebietes grenzen der Nonnenbach, eine kleine Parkanlage und ein Lebensmittelvollsortimenter an. Die westliche Begrenzung des Bereiches bildet die Wohnbebauung an der Mühlenstraße (vgl. Abb. 2).

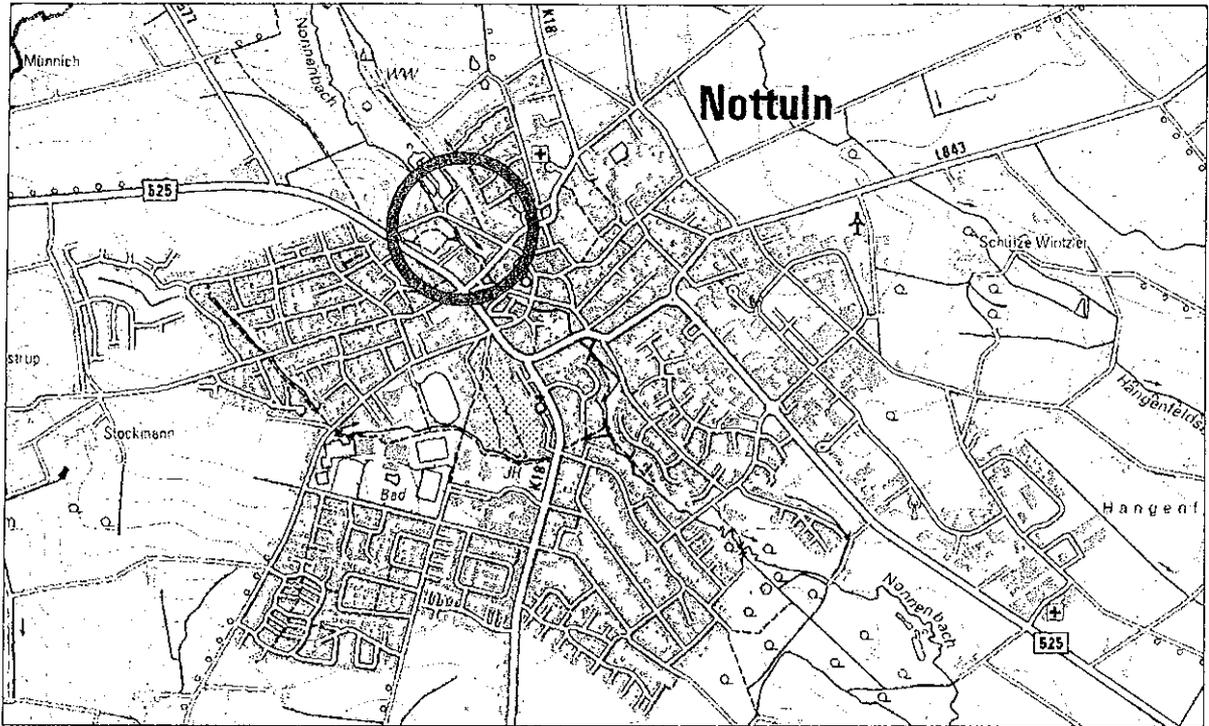


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes im Raum (unmaßstäblich)

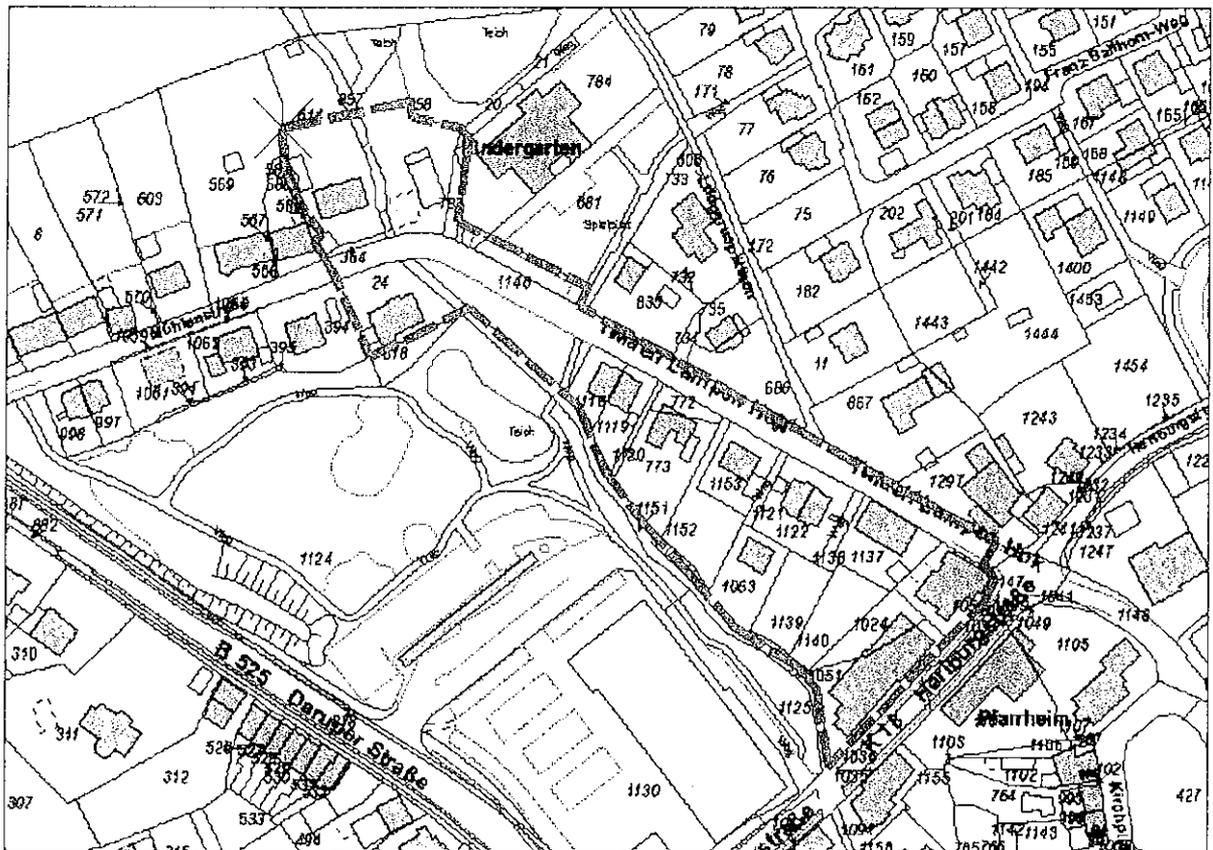


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des rd. 1,5 ha großen Planungsraumes (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Der östliche Bereich des B-Plan-Gebietes unterliegt gegenwärtig überwiegend einer wohnbaulichen Nutzung. Entlang des Twiaelf-Lampen-Hoks befinden sich Wohngebäude (s. Abb. 4), an der Heriburgstraße ist ein Altenwohnheim ansässig. Auf einer unbebauten Fläche rückwärtig der Bebauung beider Straße bis zum Nonnenbach ist eine Ruderalflur mit Einzelgehölzen ausgeprägt (s. Abb. 8). Bei den Gehölzen handelt es sich um zwei Obstbäume sowie zwei Weiden.

Westlich an die Bebauung des Twiaelf-Lampen-Hoks grenzt eine öffentliche Grünfläche an, die von einem jüngeren Gehölzbestand vorwiegend aus Sträuchern eingenommen wird (s. Abb. 5). Prägende Arten des Bestandes sind vor allem Erle und Esche. Im hinteren Bereich des Gehölzbestandes stehen am Nonnenbach ältere, ca. 20 m hohe Bäume (s. Abb. 6). Es handelt sich unter anderem um Erlen, Weiden, Eschen und Buchen. Baumhöhlen oder sonstige dauerhafte Niststätten konnten nicht festgestellt werden. Vom Twiaelf-Lampen-Hok besteht eine fußläufige Verbindung über eine Brücke in den südwestlich angrenzenden Franz-Rhode-Park.

Gegenüber dem Gehölzbestand, auf der anderen Straßenseite, befinden sich gepflasterte Parkplätze. Auch die Straße ist in diesem Bereich gepflastert. Die sonstige Straßenfläche des Twiaelf-Lampen-Hoks und der Mühlenstraße ist asphaltiert.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich das Gelände bzw. die Gebäude eines Landhandels (s. Abb. 3). Die gewerblich genutzten Grundstücksbereiche sind überwiegend versiegelt. Die Gebäude werden als Landhandel mit entsprechendem Publikumsverkehr sowie als Lager genutzt. Bei dem Gebäude des Landhandels (Mühlenstraße 14) handelt es sich um eine Wassermühle, die unter Denkmalschutz steht. Der Klinkerbau, teilweise mit Fachwerk im Bereich der Mühle, besitzt ein Ziegeldach. Der quer zur Straße ausgerichtete Gebäudeteil hat ein Mansarddach mit einem Dachausbau zur Straße.

Westlich des Landhandels befindet sich ein kleiner queraufgeschlossener Fachwerkbau über Sandsteinschwelle, der ebenfalls denkmalgeschützt ist. Dieses Gebäude wird als Wohngebäude genutzt. Das gegenüberliegende Gebäude wird ebenfalls bewohnt. Es handelt sich um einen Klinkerbau mit einem Mansarddach.

Zwischen dem denkmalgeschützten Mühlengebäude und dem Wohngebäude Mühlenstraße Nr. 16 fließt der Nonnenbach. Im weiteren Verlauf unterquert er die Straße und verläuft dann zwischen der Gehölzfläche am Twiaelf-Lampen-Hok und dem Wohngebäude an der Mühlenstraße Nr. 15 bzw. dem Rhode-Park. Das Bachbett weist eine Breite von ca. 2-3 m auf; streckenweise ist die Böschung des Baches befestigt (s. Abb. 7). Die Böschungen des Baches sind innerhalb des betrachteten Abschnittes durchgehend mindestens einseitig mit Gehölzen bestanden. Nur im nördlichen Bereich des B-Planes liegt der Bach innerhalb des Geltungsbereiches, im Bereich des

Rhode-Parks und des Lebensmittelmarktes verläuft der Bach außerhalb der B-Plan-Grenze. Der Bach wird in seinem Bestand nicht verändert.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die an drei Seiten von Bebauung umgebene Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und die bestehende gewerbliche Nutzung durch den Landhandel. Hieraus resultieren unter anderem Vorbelastungen in Form von Verlärmung und Beunruhigung sowie Beeinträchtigungen durch Beleuchtung und Bewegung.



Abbildung 3: Blick auf den Landhandel im Nordwesten des Plangebietes

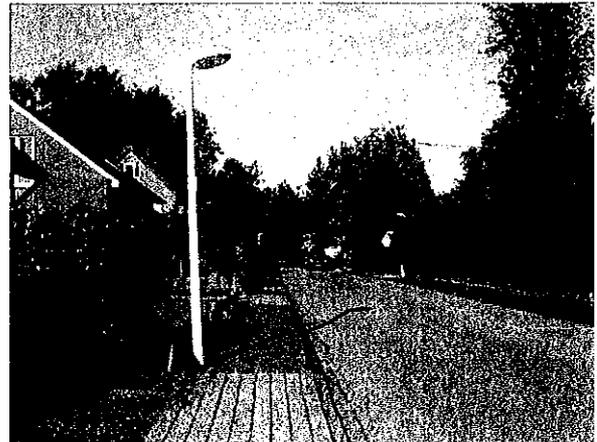


Abbildung 4: Blick in den Twiaelf-Lampen-Hok in nordwestliche Richtung



Abbildung 5: Blick von der Straße auf den Gehölzbestand am Twiaelf-Lampen-Hok



Abbildung 6: Blick von der Parkanlage auf den älteren Baumbestand am Nonnenbach



Abbildung 7: Blick auf den Nonnenbach an der südlichen Plangebietsgrenze



Abbildung 8: Blick auf die Ruderalflur mit Einzelgehölzen im Südosten des Plangebietes

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend den Darstellungen des B-Plans ist zukünftig eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet sowie als Mischgebiet entlang der Heriburgstraße vorgesehen. Aufgrund der geplanten Flächennutzung ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen beseitigt werden.

Der im nördlichen Bereich des B-Plan-Gebietes verlaufende Nonnenbach wird durch die Festlegung einer ca. 3-4 m breiten Wasserfläche in seinem Bestand gesichert. Östlich und westlich des Baches wird ein 5 m breiter, von Bebauung frei zu haltender Bereich festgelegt. Weiter südlich verläuft der Nonnenbach außerhalb des B-Plangebietes. Die nordöstlich angrenzenden Wohnbauflächen sind in einem Streifen von 5 m von Bebauung frei zu halten.

Insgesamt beschränken sich die mit dem B-Plan verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrswege und vorhandene Gebäude werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Habitatfragmentierung, Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung, Änderung des Mikroklimas, Erhöhung des Kollisionsrisikos etc. insgesamt als eher gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden.

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die

Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung des Messtischblattes TK 4010 in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten (vergl. Tabelle 1).

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Arten, die an Waldlebensräume sowie Offen- und Grünlandbereiche gebunden sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4010 „Nottuln“ (LANUV NRW 2010, www)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4010	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelvedermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Art vorhanden	G
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Art vorhanden	U
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Art vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	beobachtet zur Brutzeit	G
Uhu	Bubo bubo	sicher brütend	U↑
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G↓
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G↓
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	G

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 4010	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U↓
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	U↓
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	G
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U↑

Legende: G= günstig, U= ungünstig/ unzureichend, S= schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 14.10.2011 eine eingehende Begutachtung des Plangebietes. Ziel der Begehung bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potenziell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gebäude hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung als Quartiersplatz für Fledermäuse von außen begutachtet. Diese Begehung diente dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potentiell relevante Artengruppen

Amphibien

Reproduktionsräume von den planungsrelevanten Amphibien ‚Kammolch‘ und ‚Laubfrosch‘ wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Der Nonnenbach und seine umgebenden Strukturen sind für beide Arten nicht als Lebensraum und Laichgewässer geeignet. Auch die Teiche innerhalb des angrenzenden Parks sind aufgrund der naturfernen Bauweise (Betonbecken, u.a. mit naturferner Uferbefestigung mit umlaufender Betonkante) nicht als Laichgewässer oder Lebensraum geeignet. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Der Laubfrosch ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft, die Weiher, Teiche, Tümpel, Kleingewässer, Altwässer und seltener Seen besiedelt. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Kammolches und des Laubfrosches kann a priori ausgeschlossen werden. Sollten wider Erwarten potentielle Laichgewässer bestehen, so ist festzuhalten, dass der Bach in seinem Bestand nicht verändert wird.

Zudem wird entlang des Baches ein 5 m breiter, von Bebauung frei zu haltender Streifen festgesetzt. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind daher nicht erforderlich.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden dabei nicht festgestellt. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsraumes ist hier überwiegend mit Brutvogelarten der Kleingehölze und Gebüschsowie der Gras- und Staudenfluren zu rechnen. Das zu erwartende Artenspektrum dürfte dabei aufgrund der Lage des Plangebietes und aufgrund der Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff):

Habicht: nicht zu erwarten. Habichte bevorzugen Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand.

Sperber: nicht zu erwarten. Der Sperber kommt im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Seine Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbaumbeständen.

Eisvogel: nicht zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brut in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen.

Waldohreule: ggf. zu erwarten. Im angrenzenden Rhode-Park sowie im Gehölzbestand am Twiaelf-Lampen-Hok könnte die Waldohreule potenziell vorkommen, da die Art halb-offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld als Lebensraum bevorzugt. Der Rhode-Park ist nicht Bestandteil des B-Planes und bleibt in seiner jetzigen Form erhalten. Durch die Umsetzung des B-Planes werden potenzielle Lebensräume im Rhode-Park nicht beeinträchtigt. Der Gehölzbestand am Twiaelf-Lampen-Hok wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und bleibt ebenfalls in seiner jetzigen Form erhalten. Daher wird eine projektbedingte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen.

Steinkauz: nicht zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt.

Uhu: nicht zu erwarten. Der Uhu besiedelt Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen.

- Mäusebussard:** ggf. zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume, allerdings ist das Plangebiet aufgrund seiner Vorbelastungen bzw. intensiven Störungen als Brutplatz eher nicht geeignet. Da die potenziellen Brutplätze der Art, die innerhalb des Gehölzbestandes am Twiaelf-Lampen-Hok liegen könnten, nicht beseitigt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.
- Mehlschwalbe:** ggf. zu erwarten. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und brütet an frei stehenden Einzelgebäuden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist allerdings nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gebäude, bis auf den Landhandel und das Altenheim, in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Somit bleiben auch potenzielle Nistmöglichkeiten erhalten.
- Kleinspecht:** nicht zu erwarten. Besiedelt Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder. Im Siedlungsbereich nur in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten.
- Schwarzspecht:** nicht zu erwarten. Bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil.
- Baumfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Jagt über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Brütet in Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen und an Waldrändern.
- Turmfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Nahrungshabitate sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da der Turmfalke Dauergrünland, Äcker und kurzrasige Brachen bevorzugt. Als Brutplatz wählt die Art Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Scheunen, Ruinen) in einem störungsarmen Umfeld.
- Rauschschwalbe:** nicht zu erwarten. Gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft.
- Feldschwirl:** nicht zu erwarten. Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern.
- Nachtigall:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt Gehölzbestände in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Da der Gehölzbestand am Twiaelf-Lampen-Hok in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, sind potenzielle Brutplätze in dem Bestand nicht gefährdet. Sollten Brutplätze innerhalb der Gehölze auf der Brachfläche z.B. in den Weiden liegen, kann eine Zerstörung der Brutplätze durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit vermieden werden.
- Rotmilan:** nicht zu erwarten. Die Art kommt in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.
- Rebhuhn:** nicht zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.

- Wespenbussard:** nicht zu erwarten. Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen.
- Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten. Vorkommen konzentriert sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.
- Turteltaube:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor.
- Waldkauz:** nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte bis lockere Altholzbestände.
- Schleiereule:** nicht zu erwarten. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden Nischen in Gebäuden genutzt (z.B. Dachböden, Scheunen). Am Gebäude des Landhandels konnten keine Einflugöffnungen für die Schleiereule festgestellt werden. Eine Nutzung des Gebäudes kann daher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte die Schleiereule im potenziellen Wirkraum des Vorhabens ebenfalls nicht nachgewiesen werden.
- Kiebitz:** nicht zu erwarten. Die Art ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt der Kiebitz auch Ackerflächen.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen nicht beobachtet werden konnten. Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse sind am Gebäude des Landhandels nicht auszuschließen. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung nicht vollständig auszuschließen ist auch, dass ggf. einzelne an Siedlungen gebundene Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Bei der Einschätzung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen, wurden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln herangezogen.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

- Breitflügelgedermouse:** ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermouse, die im Siedlungsbereich vorkommt. Daher ist eine Quartiersnutzung des Gebäudes des Landhandels nicht auszuschließen. Quartiersmöglichkeiten in Spalten, Ritzen, o.ä. an der Gebäudefassade sind denkbar. Zudem sind das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als Jagdgebiet geeignet. Da mit der Umsetzung des B-Plans nur geringe Veränderungen des Gebiets einhergehen, ist eine Nutzung als Jagdgebiet weiterhin möglich.
- Bechsteinfledermouse:** nicht zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermouse.
- Große Bartfledermouse:** nicht zu erwarten. Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Jagd in geschlossenen Laubwäldern. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgebung Nottuln konnte die Große Bartfledermouse ebenfalls nicht nachgewiesen werden.
- Teichfledermouse:** ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermouse, die in gewässerreichen, halboffenen Landschaften vorkommt. Eine Quartiersnutzung (außer Winterquartiere) des Gebäudes des Landhandels ist nicht auszuschließen. Quartiersmöglichkeiten in Spalten, Ritzen, o.ä. an der Gebäudefassade sind denkbar. Die Art jagt vor allem über großen Gewässern, daher ist eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdgebiet auszuschließen. Die sich nördlich anschließenden Flächen könnten zur Jagd genutzt werden.
- Wasserfledermouse:** ggf. zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermouse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Die Wasserfledermouse könnte das Untersuchungsgebiet und die umgebende Landschaft als Jagdgebiet nutzen. Da mit der Umsetzung des B-Plans nur geringe Veränderungen des Gebiets einhergehen, ist eine Nutzung als Jagdgebiet weiterhin möglich. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt. Da Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt wurden und geeignete Strukturen für Winterquartiere nicht vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.
- Großes Mausohr:** ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermouse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Eine Quartiersnutzung (nur Sommerquartier, keine Wochenstubennutzung, keine Nutzung als Winterquartier) des Gebäudes des Landhandels ist nicht auszuschließen. Quartiersmöglichkeiten in Spalten, Ritzen, o.ä. an der Gebäudefassade sind denkbar. Die Art jagt in geschlossenen Waldgebieten, daher ist eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdgebiet auszuschließen.

- Kleine Bartfledermaus:** ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen vorkommt. Eine Quartiersnutzung (nur Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften, keine Nutzung als Winterquartier) des Gebäudes des Landhandels ist nicht auszuschließen. Quartiersmöglichkeiten in Spalten, Ritzen, o.ä. an der Gebäudefassade sind denkbar. Die Art jagt bevorzugt an Bachläufen, Feldgehölzen und Waldrändern, seltener im Siedlungsbereich. Daher ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet eher auszuschließen. Die sich nördlich anschließenden Flächen könnten zur Jagd genutzt werden.
- Fransenfledermaus:** nicht zu erwarten. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte die Fransenfledermaus nur in Waldbereichen nachgewiesen werden.
- Kleiner Abendsegler:** nicht zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte der Kleine Abendsegler ebenfalls nicht nachgewiesen werden.
- Großer Abendsegler:** nicht zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermaus. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte der Große Abendsegler nur sporadisch bei Überflügen ohne direkten Flächenbezug nachgewiesen werden.
- Rauhhaufledermaus:** nicht zu erwarten. Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte die Rauhhaufledermaus nur sporadisch, in geringer Anzahl nachgewiesen werden.
- Zwergfledermaus:** ggf. zu erwarten. Gebäudefledermaus, die als Kulturfolger in Siedlungsbereichen vorkommt. Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen. Quartiere und Wochenstuben, die in Spalten in und an Gebäuden angelegt werden, sind am Gebäude des Landhandels nicht auszuschließen.
- Braunes Langohr:** nicht zu erwarten. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Neubau der B525 Ortumgehung Nottuln konnte das Braune Langohr nur in Waldbereichen nachgewiesen werden.

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen und Amphibien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Beseitigung von Gehölzen und Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Um eine Störung des Brutgeschäftes bei Vögeln oder von Fledermäusen in Quartieren zu vermeiden, ist die Sanierung der Gebäude möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Kontrolle von Bäumen auf ggf. vorhandene Baumhöhlen und ggf. Überprüfung der Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor dem Fällen der Bäume. Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- Vor der Sanierung der Gebäude Kontrolle in Bezug auf eine Nutzung als Quartiersplatz durch Fledermäuse. Sofern bei der Kontrolle Fledermäuse festgestellt werden, sind die Fledermäuse fachgerecht zu bergen (z. B. Verbringung in installierte Fledermauskästen) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftbehörde Fledermausexperten zu übergeben. Bei dieser Vorgehensweise kann das Töten von Fledermäusen a priori ausgeschlossen werden.

- Zur Kompensation des Verlustes von Quartiersplätzen von Gebäude bewohnenden Fledermausarten sind neue Ersatz- Quartiersplätze zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Da das Gebäude des Landhandels saniert wird, bietet es sich im konkreten Fall an, Fledermaus-Ersatzquartiere zu verwenden, die in das Mauerwerk integriert werden. Die Integration von Kästen in das Mauerwerk wird u.a. deshalb empfohlen, weil die wartungsfreien Quartiere dauerhaft verfügbar sind und keine Nacharbeiten erforderlich werden. Alternativ können auch Quartierkästen am Gebäude oder an älteren Bäumen angebracht werden. Zur Gewährleistung der optimalen Funktionserfüllung der Fledermauskästen und der Minimierung von Konflikten (z.B. Sorge um herabfallenden Kot, Unerreichbarkeit für Fressfeinde wie Katzen) ist auf einen geeigneten Standort zu achten. Anzahl und Standort der Quartiere sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach sind Vorkommen einer Vielzahl planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten. Baumhöhlen oder andere dauerhafte Brutstätten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Aufgrund der Lage und der zahlreichen Vorbelastungen sind Vorkommen von störsempfindlichen Arten bzw. streng geschützten Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum praktisch auszuschließen.

Gegebenenfalls zu erwarten ist das Vorkommen von Waldohreule, Mäusebussard und Nachtigall als potenzielle Besiedler des Gehölzbestandes am Twiaelf-Lampen-Hok bzw. der Gehölze auf der Brachfläche. Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Baufeldfreimachung und Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte nicht zerstört werden. Außerdem wird der Gehölzbestand am Twiaelf-Lampen-Hok im B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und bleibt in seiner jetzigen Form erhalten. Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 3 sind für die Avifauna somit nicht einschlägig.

Nistplätze an Gebäuden könnte die Mehlschwalbe haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist allerdings nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gebäude, bis auf den Landhandel und das Altenheim, in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Somit bleiben auch potenzielle Nistmöglichkeiten erhalten. Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Sanierung möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Das zu erwartende Artenspektrum dürfte aufgrund der genannten Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbote nach Nr. 2) sind nicht gegeben.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und des ermittelten Artenspektrums als nicht erforderlich angesehen.

Gegen die Verbotstatbestände nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht verstoßen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Wie unter Punkt 3.3 erläutert, können Vorkommen von Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Quartiersplätze) am Gebäude des Landhandels nicht ausgeschlossen werden. Als Folge der Sanierung des Gebäudes entfallen zukünftig Spalten und Nischen an dem Gebäude, die von Gebäude bewohnende Fledermäusen als Quartiersplatz genutzt werden könnten. Dieser Verlust wird jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form von Schaffung von Ersatzquartieren ausgeglichen.

Bei einzelnen Arten ist auch eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und hier insbesondere des Anteils an Vegetationsstrukturen sowie der genannten Vorbelastungen ist allerdings nicht anzunehmen, dass dem Planungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder gar für den Erhalt der Population zukommt. Außerdem bestehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Alternativflächen, die als Jagdgebiet genutzt werden können.

Insgesamt ist die Umsetzung des B-Plans aufgrund der geringen Größe und den angrenzenden Alternativflächen nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen daher ausgeschlossen.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.2.3 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

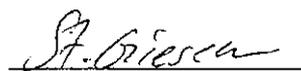
Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im Oktober 2011 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

Projektbedingt kommt es zudem unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.** Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden. Weitergehende faunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nordhorn, 14.12.2011



Dipl. Ing. Stefanie Giesen

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17.

Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 12.09.2011, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.

KUHLMANN & STUCHT GBR (2009): Neubau der B 525 Ortsumgehung Nottuln. Artenschutzbeitrag.